



Beitragsordnung

der Freien Waldorfschule Würzburg

1. Grundsätze
2. Aufnahmeverfahren
3. Beitragsgespräch
4. Elternbeitrag
5. Elternmitarbeit
6. Beitragsanpassung
 - 6a) seitens des Vereins - Aktualisierung des Schulbeitrages
 - a1) allgemeine Anpassung nach Finanzbedarf
 - a2) jährliche Anpassung
 - 6b) seitens der Eltern
7. Schulgeld
8. Aufnahmebeitrag
9. Wenn ein Kind die Schule verlässt
10. Zahlungsmodalitäten
11. Änderungsvorbehalt

1. Grundsätze

Die Eltern und Lehrer unserer Schule haben es sich zur Aufgabe gemacht, die Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Menschenkunde Rudolf Steiners zu pflegen und zu fördern und den Unterhalt der Freien Waldorfschule Würzburg sicher zu stellen.

Die Existenz einer freien Schule ist davon abhängig, dass Eltern und Lehrer den stetigen Willen zur Zusammenarbeit aufbringen. Pädagogische Erfordernisse und staatliche Auflagen machen es notwendig, dass sich die Zusammenarbeit in drei Bereichen bewähren muss:

I. In der gemeinsamen Erziehungsarbeit

- o Im persönlichen Gespräch, in den regelmäßig stattfindenden Elternabenden und bei Elternbesuchen der Lehrer besteht die Möglichkeit, sich über erzieherische Fragen Klarheit zu verschaffen.

II. In der Mitgestaltung und Elternmitarbeit

- o In verschiedenen Arbeitskreisen und in den Organen des Vereins für Waldorfpädagogik Würzburg e. V. (im Nachfolgenden kurz „Verein“ genannt) und der Schule gibt es Gelegenheit zur Mitarbeit an der Gestaltung der Schulverhältnisse.
- o Diverse Klassenaktivitäten benötigen Elternunterstützung (z.B. Begleitpersonen bei Klassenfahrten) und um Kosten einzusparen wird versucht Arbeiten in Haus und Garten durch Eigenleistung zu erbringen.

III. In der Finanzierung der Schule

- o Da der Schulhaushalt nur zu ca. 65 % durch Staatszuschüsse gedeckt wird und die Kosten der Aus- und Weiterbildung der Waldorflehrer nicht vom Staat bezuschusst werden, müssen diese von den im Bund der Freien Waldorfschulen zusammengeschlossenen Schulvereinen getragen werden.

Dies geschieht durch regelmäßige Elternbeiträge und dadurch, dass die Lehrer und Mitarbeiter ihr Einkommen im Rahmen der Möglichkeiten des jährlichen Haushalts miteinander regeln.

Die Beitragsordnung will sozial gerecht und ausgewogen sein, Freiräume auf pädagogischem Gebiet erschließen, Erziehung und Schulbildung im Sinne der Pädagogik von Rudolf Steiner ermöglichen. Grundlage einer kostendeckenden Beitragsordnung ist, dass mit den vorhandenen Mitteln sparsam und inhaltlich nachvollziehbar umgegangen wird.

Die Festlegung des Elternbeitrags erfolgt durch eine individuelle Einstufung anhand des zur Verfügung stehenden Familien-Nettoeinkommen, damit Kinder unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten ihrer Familie in die Schulgemeinschaft aufgenommen werden können.

2. Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme von Schülern erfolgt nach einem mehrstufigen Verfahren:

- a) Jedes Jahr finden Informationsveranstaltungen für Interessierte und zukünftige Eltern statt. Alle Eltern der bis dahin angemeldeten Kinder werden hierzu eingeladen. An diesen Veranstaltungen werden pädagogische, schulorganisatorische und finanzielle Belange vorgestellt und Fragen besprochen.
- b) Die zur Aufnahme anstehenden Kinder werden von ihren Eltern dem Aufnahmekreis in der Schule vorgestellt. Ergänzend dazu findet ein persönliches Gespräch mit den Eltern statt. In Einzelfällen wird eine zusätzliche Vorstellung beim Schularzt angeraten.
- c) Der Aufnahmekreis - bestehend aus Lehrern, Kindergärtnerinnen, Förderlehrern und dem Schularzt - stellt die neue 1. Klasse zusammen.

d) Der prinzipielle Bescheid über die Aufnahme oder Nichtaufnahme des Kindes wird seitens der Schule aus pädagogischer Sicht erteilt.

Mit dem im Folgenden näher erläuterten Beitragsgespräch und der Unterzeichnung des Schulvertrages ist das Aufnahmeverfahren abgeschlossen. Für das gesamte Aufnahmeverfahren wird ein Aufnahmebeitrag erhoben.

3. Beitragsgespräch

Die Beitragsgespräche werden von einem ehrenamtlich arbeitenden Beitragskreis aus der Elternschaft geführt. Die Mitglieder dieses Kreises haben einen Überblick über den zur Deckung des Schulhaushalts erforderlichen Finanzierungsanteil seitens der Elternschaft. Sie sind damit beauftragt, in vertraulichen Gesprächen eine gerechte und angemessene Beitragseinstufung zu finden und in einer Beitragsvereinbarung festzuhalten. Die Gespräche werden turnusmäßig mit den einzelnen Elternhäusern geführt.

4. Elternbeitrag

Um allen Schülern unabhängig vom Einkommen der Eltern den Schulbesuch zu ermöglichen, gibt es ein Solidaritätsmodell. Dieses Modell beinhaltet einen nach dem Netto-Haushaltseinkommen gestaffelten Schulbeitrag.

In Ausnahmefällen kann ein Teil des Beitrages gestundet werden. Desweiteren gilt ein Mindesteigenanteil pro Kind, der nicht unterschritten werden kann.

5. Elternmitarbeit

Die Elternmitarbeit ist notwendig, um viele Dinge zu ermöglichen. Ein Überblick über anstehende Aufgaben wird jeweils am Schuljahresanfang gegeben. Es wird eine Verteilung auf alle Familien angestrebt. Daher wird eine Mindestbeteiligung pro Familie erwartet. Am Schuljahresende zieht jede Familie für sich Bilanz über die eigene Beteiligung. Nicht erbrachte Elternmitarbeitsstunden können auch durch zusätzliche Spenden ausgeglichen werden. Die jährlich erwarteten Stunden pro Familie sowie ein Vorschlag zur Höhe des Ausgleichs pro Stunde sind dem aktuellen Beiblatt „Beitragssätze“ zu entnehmen.

6. Beitragsanpassung

6a) seitens des Vereins für Waldorfpädagogik Würzburg e. V. – Aktualisierung des Schulbeitrages

a 1) allgemeine Anpassung nach Finanzbedarf

Der Jahresfinanzbedarf wird vom Vorstand jährlich neu ermittelt.

Muss eine Beitragsanpassung durchgeführt werden, wird dies den Eltern schriftlich zwei Monate vorher mitgeteilt und begründet. Erhöhungen über 5% müssen von einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen werden. Elternhäuser, die nicht in der Lage sind, einer Anhebung des Beitrags nachzukommen, haben die Gelegenheit, im Rahmen eines neuen Beitragsgesprächs ihre Einkommenssituation darzustellen und einen neuen Beitrag zu vereinbaren.

a 2) jährliche Anpassung

- Beitragsabfrage

Der Verein fragt jährlich im letzten Drittel des Schuljahres das aktuelle Familien-Nettoeinkommen ab. Erfolgt keine Rückmeldung seitens der Eltern, so ist der Verein berechtigt, ohne weitere Ankündigung das Schulgeld ab dem Folgeschuljahr um 15 % zu erhöhen.

- Beitragsgespräch

Der Verein kann die Eltern zu einem Beitragsgespräch einladen. Die Eltern sind verpflichtet an diesem Beitragsgespräch teilzunehmen und durch Offenlegung der aktuellen Einkommensverhältnisse am Abschluss einer neuen Beitragsvereinbarung mitzuwirken.

Kommt keine Beitragsvereinbarung zu Stande, ist der Verein berechtigt, den letzten Schulbeitrag um 15% ab der Aufforderung zum Beitragsgespräch rückwirkend zu erhöhen.

6b) seitens der Eltern

Bei Veränderungen der finanziellen Familiensituation ist der Beitrag in Zusammenarbeit mit dem Beitragskreis neu festzusetzen.

7. Schulgeld

Für die entrichteten Elternbeiträge stellt der Verein Schulgeldbescheinigungen aus.

8. Aufnahmebeitrag

Für das Aufnahmeverfahren eines Kindes wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, diese wird nach dem beiderseitigen Unterschreiben des Schulvertrages fällig (Höhe siehe Beiblatt „Beitragsätze“).

9. Wenn ein Kind die Schule verlässt

Verlässt eines von mehreren Geschwisterkindern die Schule, wird in einem erneuten Beitragsgespräch der Schulbeitrag angepasst. Dies gilt auch für Beurlaubungen über 3 Monate. Beim vorzeitigen Ausscheiden sind die Kündigungsfristen gemäß Schulvertrag zu beachten.

10. Zahlungsmodalitäten

Die Betriebskosten der Schule fallen auch in den Ferienzeiten an, daher muss eine durchgehende Finanzierung gewährleistet sein. So beginnt die Zahlungspflicht der Eltern mit dem Monat der Aufnahme und endet zum 31.8. des Abschlussjahres.

Die Elternbeiträge werden jeweils zwischen dem 5. und 10. des Monats per Banklastschrift eingezogen. Entstehen dem Verein Kosten durch nicht eingelöste Lastschriften, sind diese sowie der erhöhte Verwaltungsaufwand zu ersetzen (siehe Beiblatt „Beitragsätze“). Daueraufträge und Überweisungen sind nicht möglich.

Eine Einstellung oder Reduzierung der vereinbarten Beitragszahlungen bedarf der Zustimmung des Vereins und kann anderenfalls zur Kündigung der Schulverträge durch den Verein führen.

11. Änderungsvorbehalt

Diese Richtlinien sind auf den derzeitigen Erkenntnissen und Erfahrungen des Vereins aufgebaut und können neuen Erfordernissen angepasst werden.